

Amtsblatt für die Stadt Osnabrück

2017

Osnabrück, den 15. September 2017

Nr. 11

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück49

Sicherung der Bauleitplanung
der Stadt Osnabrück49

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stat hat am 5. 9. 2017 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 605 – Westlich Kastanienstraße – (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: zwischen Ellerstraße, Kastanienstraße und Dodeshausweg

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 15. 9. 2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat



Stadt Osnabrück

Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 5. 9. 2017 gemäß den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 60 für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 614 – Wittekindplatz – (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: zwischen Karlstraße, Eisenbahnlinie, Kleiststraße, Klusstraße, Schillerstraße und Breiter Gang

Die Veränderungssperre kann im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinsichtlich etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die Vorschriften des § 18 BauGB hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Osnabrück, 15. 9. 2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyley.amsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.